

Beschluss-Vorlage 2018/0224 zur Sitzung am 25.09.2018  
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Stadtwerke  
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)  Euro	<u>Folgekosten</u>  Euro	einmalig lfd. jährl.
--	--	--------------------------------	-------------------------

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

### Vorbemerkungen:

Das Verfahren der Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresergebnisse sowie die Behandlung in den kommunalen Gremien ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) bzw. in § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) wie folgt festgelegt:

- Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 20 EBV ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Werkausschuss Stadtwerke vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- Der Lagebericht und der Jahresabschluss sollen spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von einem sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein (Art. 107 Abs. 1 GO).
- Anschliessend folgt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO. Dabei sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- Dann erfolgt die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses durch den Stadtrat mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Art. 102 Abs. 3 GO).

- Im Anschluss daran erfolgt die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) gemäß Art. 105 GO. Nach der bis 01.08.2004 geltenden Rechtslage beschließt der Stadtrat erst nach der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

Seit 01.08.2004 besteht die Möglichkeit, den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und die Entlastung derselben in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres zu fassen. Die Durchführung der **überörtlichen Prüfung** ist damit **nicht mehr zwingend Voraussetzung für die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse.**

### **Nun zum Jahresabschluss 2014:**

Durch den Beschluss des Werkausschusses vom 27.10.2016 wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 bestellt und am 14.12.2016 beauftragt. Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - im Zeitraum von Januar bis Oktober 2017. Der Jahresabschlussprüfungsbericht 2014 wurde am 12.10.2017 abgeschlossen.

Örtliche Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2014 fanden am 30.07.2014, 25.11.2014 und 19.07.2018 statt. Getroffene Prüfungsfeststellungen wurden abschließend beraten. Über die örtliche Prüfung wurden Niederschriften erstellt.

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband des Abschlusses 2014 steht noch aus, sie erfolgte für die Jahre 2008 – 2013. Der abschließende Prüfbericht liegt der Verwaltung vor. Die getroffenen Feststellungen wurden abgearbeitet.

Auf Grund vorgenannter Ausführungen und der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 in der heutigen Sitzung des Stadtrates unter TOP 3 öffentlich schlägt die Verwaltung die

### **Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den Jahresabschluss 2014**

vor.

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2007 – 2014 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Stadtwerke Germering wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

René Mroncz / Markus Sperber

genehmigt OB

Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2007 - 2014